

Satzung

der gemeinnützigen

Initiative Offener Ganzttag an der Michael-Ende-Schule in Minden

e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Offener Ganzttag an der Michael-Ende-Schule in Minden“.
2. Er hat seinen Sitz in Minden, Königstraße 336.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Minden eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinder im Rahmen des Offenen Ganztags an der Michael-Ende-Schule in Minden.
3. Darüber hinaus kann der Verein auch Bildungs-, Jugendarbeit und –pflege in der Stadt Minden sowohl im Bereich Offener Ganzttagsschulen als auch außerhalb von Schulen durchführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganzttagsschule nutzen, müssen Mitglied des Vereins sein.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
7. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Email und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung von Namen, Jahrgang, besondere Anlässe in der Schülerzeitung/im Internetauftritt des Vereins sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Der Veröffentlichung in den einzelnen Bereichen kann widersprochen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung seitens der Eltern an die IOG. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nur bei unseren Kooperationspartnern zulässig (z. B.: Private Musikschule Becker/Minden, Musikschule Minden gGmbH/Minden, TSV Hahlen 1945 e.V./Minden und die Kindersprachschule Happy English/Minden). Die einzelnen Kooperationspartner können im Büro des Offenen Ganztages angefordert werden. Im Zuge der Zusammenarbeit ist es manchmal unerlässlich, Daten einzelner Kinder (Vorname, Nachname und Geburtsdatum) an unsere Kooperationspartner oder Angebotsleiter weiterzugeben, um z. B. eine Zuordnung zu den einzelnen Angebotsgruppen vornehmen zu können. Mit unserem Kooperationspartner „Stadt Minden“ schließen Sie als Eltern einen eigenen Vertrag ab.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. §8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. einem/einer Vorsitzenden und
 - 1.2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der/die Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal pro Schuljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (Email-Adresse, wenn diese nicht bekannt ist an die Post-Adresse per Bundespost).
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (§ 9)
 - Auflösung des Vereins (§ 11)
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vereinsbetrieb
 - Festsetzung des Beitrages (§ 5)
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt eine Woche vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (Email-Adresse, wenn diese nicht bekannt ist an die Post-Adresse per Bundespost).

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen

wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband in Minden zur Unterstützung der Jugendarbeit in den Mindener Stadtteilen Rodenbeck, Königstor und Hahlen.